



Für Rückfragen:

Tel +43 2682 710-1026

Fax +43 2682 710-1009

E-Mail office@bildung-bgld.gv.at

Kernaustieg 3, 7000 Eisenstadt

Datum:

Ansuchen um Einzelumschulung

von der Landesberufsschule:	Bundesland:
an die Landesberufsschule:	Bundesland:

Angaben zum Lehrling:

Vorname:	Nachname:	geboren am:
Anschrift:		
E-Mail-Adresse:		
Lehrberuf:	Lehrzeit von:	bis:

Angaben zum Lehrbetrieb:

Name des Lehrberechtigten:
Anschrift:
E-Mail-Adresse:

Die Umschulung wird für folgende Klassen beantragt: 1. Klasse 2. Klasse 3. Klasse 4. Klasse

Begründung:

--

Unterschrift des Lehrlings
bzw. Erziehungsberechtigten

Unterschrift des Lehrberechtigten/
Firmenstempel

1. Stellungnahme der zuständigen Sprengelberufsschule:

Unterschrift der Schulleitung/Stempel

2. Stellungnahme der Wahlberufsschule:

Unterschrift der Schulleitung/Stempel

Nach Einholung der Stellungnahmen der Sprengel- bzw. Wahlberufsschule ist das Ansuchen der Bildungsdirektion für Burgenland zur Entscheidung zu übermitteln:

- 3. Bildungsdirektion für Burgenland
Referat Präs/2b – Schulrecht und sonstige Rechtsleistungen
Kernausteig 3
7000 Eisenstadt**

office@bildung-bgld.gv.at

Dem Ansuchen bitte unbedingt anschließen:

- Kopie des Lehrvertrages

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Name und Hauptwohnsitz des antragstellenden Lehrlings	Geburtsdatum
Name und Adresse des Lehrbetriebs- bzw. Ausbildungsstandortes	
Lehrberuf	

zuständige Berufsschule (lt. Sprengelverordnung)	Bundesland
Wunschberufsschule (sprengelfremd)	Bundesland

Die Gemeinde verpflichtet sich

- im Falle eines *sprengelfremden* Schulbesuchs als Betriebssitzgemeinde des antragstellenden Lehrlings bzw. im Falle eines *überbetrieblichen* Lehrlings als Wohnsitzgemeinde, den anfallenden **Schulkostenbeitrag** gem. Artikel 4 der Vereinbarung betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch, LGBl. Nr. 19/1981, in der geltenden Fassung, für die Dauer der Lehrzeit zu übernehmen und sofort nach Vorschreibung zu bezahlen.
- im Falle eines *außerordentlichen* Lehrlings als Wohnsitzgemeinde dazu, für den Schulbesuch der obgenannten Schule den gem. § 42. Bgld. Pflichtschulgesetz, LGBl. Nr. 36/1995, in der geltenden Fassung, für das gegenständliche Schuljahr ermittelten **Schulerhaltsbeitrag** zu übernehmen und sofort nach Vorschreibung zu bezahlen.

Kommt die Gemeinde dieser Verpflichtung nicht nach, so ist das ho. Amt berechtigt, die Einbringung des Beitrages im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu veranlassen.

<p>.....</p> <p>Ort, Datum</p>	<div style="border: 1px dashed black; border-radius: 50%; width: 60px; height: 60px; margin: 0 auto; display: flex; align-items: center; justify-content: center;"> <p style="margin: 0;">Rund- siegel</p> </div>	<p>.....</p> <p>Bürgermeister/in</p>
--------------------------------	---	--------------------------------------